



Neufassung Nr. VII-A-00865-NF-03

Status: öffentlich

Eingereicht von
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:
Klare Grenzen für Silvesterfeuerwerk - Vorrang für Gesundheit, Natur und Sicherheit durchsetzen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

08.07.2020

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Bund für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur großflächigen Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern für Privatpersonen einzusetzen. Bis zu dessen Inkrafttreten soll eine Einschränkung im Stadtgebiet Leipzig nach Maßgabe folgender Punkte umgesetzt werden:

- 1) Auf Grundlage der ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes § 24 Abs 2, werden im gesamten Stadtgebiet pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 ganzjährig untersagt.**
- 2) Unterjährige Feuerwerke, die durch die Stadt genehmigt werden müssen, sollen pro Monat und Ortsteil auf 1 begrenzt werden und der Einsatz von lautstarken Knallkörpern mit mehr als 80 db wird untersagt.**
- 3) Vollständiges Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten.
- 4) In Zusammenarbeit mit Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten erfolgt eine Identifizierung von öffentlichen Plätzen, auf denen zu Silvester Feuerwerk eingesetzt werden soll. Die Bündelungswirkung ist durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen durch Auflage einer öffentlichen Informations- und Aufklärungskampagne zur Umsetzung der Maßnahmen und Sensibilisierung für die Gesundheits- und Sicherheitsproblematik.**
- 5) Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten des Brandschutzes, Denkmalschutzes und Naturschutzes um dort wo es in Betracht kommt den Einsatz von Feuerwerkskörpern zu reduzieren.**

Begründung

Der private Gebrauch von Feuerwerkskörpern wird zunehmend kritisch betrachtet. Ein Verbot wird von zahlreichen Petitionen gefordert und von einer Mehrheit der Bevölkerung befürwortet. Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist ein Komplettverbot, z.B. über des Bundesimmissionsschutzgesetz oder die Sprengstoffverordnung derzeit rechtlich nicht möglich.

Feuerwerk führt zu einer deutlich erhöhten Feinstaubbelastung, die sich negativ auf die Gesundheit auswirkt und damit die Zielsetzung des Luftreinhalteplans konterkariert. Hinzu tritt eine enorme Lärmbelastung, die insbesondere für Tiere und Menschen negative Auswirkungen hat. Auch die erhöhte Brandgefahr durch fehlgeleitete Raketen in Wohngebieten stellen ein Problem dar und verursachen jedes Jahr dutzende zusätzliche Rettungseinsätze. Der durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verursachte Lärm überschreitet regelmäßig die zulässigen Grenzen der TA Lärm für die nach BauNVO definierten Gebietstypen und stellt daher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Hinzu tritt die Brandgefahr in eng bebauten Wohngebieten und Straßen, die sich jedes Jahr in dutzenden Bränden verwirklicht.

Mehrere deutsche Städte wie München, Hannover, Mainz oder Weimar haben inzwischen lokale Feuerwerksverbotszonen eingerichtet. Begründet wird dies je nach Einzelfall mit Brandschutz- und Denkmalschutz bzw. mit einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Eingriffsgrundlage im jeweiligen Landespolizeigesetz. Das Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Parkanlagen und dem LSG Auwald ergibt sich aus dem jeweiligen Naturschutzgesetz und mit dem Verweis auf die Staatszielbestimmung nach 20 a Grundgesetz. Um diesen verschiedenen Schutzaspekten Rechnung zu tragen, wird eine Einschränkung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern vorgeschlagen. Die intensive Diskussion um die negativen Aspekte von Silvesterfeuerwerk hat bereits jetzt auch in Leipzig zu einem deutlichen Rückgang des privaten Gebrauchs von Silvesterfeuerwerk geführt. Eine umfassende Information und Aufklärung kann diese Entwicklung weiter unterstützen.

Die Neufassung greift unter anderem den Änderungsantrag VII-A-00865-NF-02-ÄA-02 von Stadtrat Kumborn auf und stärkt die Einbeziehung von Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten. Auch Bürgervereine könnten über die Beiratsstrukturen beteiligt werden.